

Synopse: § 74 des Schulgesetzes vom 4. April 1929

<u>Geltendes Recht</u>	<u>Neues Recht</u>
<p>Schulgesetz Vom 4. April 1929 Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt beschliesst in Ausführung von §§ 12 und 13 der Kantonsverfassung vom 2. Dezember 1889 was folgt:</p>	
<p><i>Verordnungen, Ordnungen, Reglemente, Zeugnisrekorste</i> § 74. Der Regierungsrat wird auf den Antrag des Erziehungsrates in Verordnungen die näheren Bestimmungen über die Aufnahme in die Schulen und die Entlassung aus ihnen, über die Aufnahmeprüfungen, die Beförderungen und die Zurückversetzungen, die Kontrolle der Schulpflicht, ferner über die Ausstellung von Zeugnissen und die Ferien erlassen. 2 Der Erziehungsrat wird in Ordnungen oder in Reglementen Bestimmungen über das Versäumniswesen, über die Dispensation vom Unterricht oder einzelnen Unterrichtsfächern oder -stunden und über die Anordnung von Nachhilfe-, Elite- und Strafstunden erlassen. 3 Der Erziehungsrat wird auf dem Verordnungswege die Bestimmungen über das zulässige Mass der körperlichen Züchtigung erlassen; er ist auch befugt, die körperliche Züchtigung gänzlich zu untersagen. 4 Soweit Rekurse in diesen Angelegenheiten, insbesondere auch über Zeugnisnoten, vom zuständigen Departementsvorsteher zu beurteilen sind, entscheidet dieser endgültig.</p>	<p><i>Verordnungen, Ordnungen, Reglemente, Schulversuche, Zeugnisrekorste</i> § 74. Der Regierungsrat wird auf den Antrag des Erziehungsrates in Verordnungen die näheren Bestimmungen über die Aufnahme in die Schulen und die Entlassung aus ihnen, über die Aufnahmeprüfungen, die Beförderungen und die Zurückversetzungen, die Kontrolle der Schulpflicht, ferner über die Ausstellung von Zeugnissen und die Ferien erlassen. 2 Der Erziehungsrat wird in Ordnungen oder in Reglementen Bestimmungen über das Versäumniswesen, über die Dispensation vom Unterricht oder einzelnen Unterrichtsfächern oder -stunden und über die Anordnung von Nachhilfe-, Elite- und Strafstunden erlassen. 3 Der Erziehungsrat wird auf dem Verordnungswege die Bestimmungen über das zulässige Mass der körperlichen Züchtigung erlassen; er ist auch befugt, die körperliche Züchtigung gänzlich zu untersagen. 4 Der Regierungsrat kann auf Antrag des Erziehungsrates und bezüglich Kindergärten der Landgemeinden auf Antrag des Gemeinderates Schulversuche in Abweichung von einzelnen Bestimmungen dieses Gesetzes bewilligen. Die Schulversuche werden befristet und evaluiert. Das Erreichen der Bildungs- und Lernziele und der Übertritt an die Abschlusschulen sind gewährleistet. 5 Soweit Rekurse in diesen Angelegenheiten, insbesondere auch über Zeugnisnoten, vom zuständigen Departementsvorsteher zu beurteilen sind, entscheidet dieser endgültig.</p>